



Beitragsordnung des BSC Fortuna Glienicke e.V. vom 05.09.2011 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.2021

Gemäß § 9 Punkt h) der Satzung des Brandenburger Sport Clubs (BSC) Fortuna Glienicke e.V. hat die Mitgliederversammlung vom 19.11.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung bleibt in ihrer Gültigkeit unberührt.

Grundsatz: Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie deren Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Höhe der Beiträge

1. Kinder und Jugendliche zahlen einen Monatsbeitrag von € 15,00 €
2. Erwachsene zahlen einen Monatsbeitrag von € 20,00 €
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von € 5,00 €

§ 2 Definition Mitglieder

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den BSC Fortuna Glienicke wird eine Aufnahmegebühr von 25,00 € fällig.

§ 4 Reduzierungen des Beitrages

Durch schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis an den Vorstand kann der Beitrag eines einzelnen Mitgliedes jederzeit aus den verschiedensten Gründen reduziert werden. Dies gilt insbesondere für Lernende, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Studierende und Arbeitsuchende. Der reduzierte Beitrag wird erst mit dem Beschluss des Vorstands gültig. Eine Ablehnung des Antrages befreit nicht von der Beitragspflicht.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

§ 6 Bringepflicht und Säumniszuschläge

1. Für den Beitrag eines Mitgliedes besteht Bringepflicht.
2. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.
3. Der Beitrag wird zum ersten Mal vier Wochen nach der Fälligkeit gemahnt, eine evtl. notwendige zweite und dritte Mahnung erfolgt jeweils zwei Wochen nach der vorangegangenen Mahnung. Maßgeblich für den Vorgang der Mahnung ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto, nicht die Anweisung des Beitrages.
4. Für die erste Mahnung wird ein Säumniszuschlag von € 2,50 erhoben.
5. Für die zweite Mahnung wird ein Säumniszuschlag von € 5,00 erhoben.
6. Für die dritte Mahnung wird ein Säumniszuschlag von € 10,00 erhoben.
7. Nach der dritten Mahnung werden die Beiträge gerichtlich oder per Inkasso geltend gemacht. Bei einem Rückstand mit mehr als einem Halbjahresbeitrag gilt insbesondere § 7 Punkt 1.b) der Satzung. Entsprechende Sanktionen beschließt der Vorstand. Die Zahlungspflicht bleibt in jedem Fall unberührt.
8. Die Beitragszahlung kann auch quartalsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals erfolgen.

§ 7 Beiträge einzelner Abteilungen

Einzelne Abteilungen können abweichende Beiträge beschließen

§ 8 Datenspeicherung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.